

Satzung der Wissenschaftsförderung

(in der Fassung vom 15. September 2015)

Abschnitt I: Der Verein

§ 1

Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Wissenschaftsförderung der Sparkassen-Finanzgruppe e. V." (Wort-Bild-Marke: "SF Finanzgruppe Wissenschaftsförderung").
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Bonn eingetragen werden. Fassung vom 14. November 2003. Eingetragen am 18. Februar 2004 unter Reg.-Nr. 2718 N.

§ 2

Sitz

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bonn.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 1. Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Geld-, Bank- und Börsenwesens, insbesondere des öffentlichen Kreditwesens,
 2. Weiterbildung und Förderung leistungsfähiger Führungsnachwuchs- und Fachkräfte.Der in Ziffer 2 genannte Zweck wird von der Eberle-Butschkau-Stiftung durchgeführt (s. § 6).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keine Erstattung aus dem Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Verwirklichung der Satzungszwecke

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Unterhaltung oder Unterstützung von Instituten und Lehrstühlen an wissenschaftlichen Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen, deren Aufgaben dem in § 4 genannten Förderzweck dienen, insbesondere durch die Vergabe von Forschungsaufträgen.
- (2) Herausgabe von Publikationen im Rahmen des Förderzweckes.
- (3) Durchführung und Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen des Förderzweckes.
- (4) Förderung leistungsfähiger Nachwuchskräfte im Rahmen der Ziele der Eberle-Butschkau-Stiftung (s. § 6).
- (5) Vergabe von Forschungsstipendien.

§ 6

Eberle-Butschkau-Stiftung

Die Weiterbildung und Förderung sowie die Unterstützung von Führungsnachwuchs- und Fachkräften gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 2 wird von einer unselbständigen Einrichtung des Vereins („Sondervermögen“) unter der Bezeichnung "Eberle-Butschkau-Stiftung" wahrgenommen.

Insbesondere sollen

- der Besuch der Management-Akademie des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. sowie der Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe - University of Applied Sciences - durch Studienbeihilfen gefördert werden,
- Stipendien zur Förderung der bankfachlichen oder fremdsprachlichen Weiterbildung im Ausland gewährt werden,
- ehemalige Auszubildende von Instituten der Sparkassen-Finanzgruppe, die nach Abschluss der Lehre ein Studium aufgenommen haben, im Rahmen des Kollegs der Eberle-Butschkau-Stiftung betreut und gefördert werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Verein können alle an seinen Zwecken interessierten natürlichen und juristischen Personen (des privaten und öffentlichen Rechts) sowie nicht rechtsfähige Vereine als Mitglieder beitreten. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke verwendet. Der zu leistende Regelbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Davon kann im begründeten Einzelfall, insbesondere bei natürlichen Personen, durch

gesonderte Vereinbarung mit dem Vorstand abgewichen werden. Der Verein kann auch Spenden und andere Zuwendungen annehmen; hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Austritt,
 2. durch Ausschluss,
 3. durch Tod bei natürlichen Personen,
 4. durch Auflösung bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen.
- (2) Der Austritt muss in Schriftform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres ausgesprochen werden.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein, der nur aus wichtigem Grunde zulässig ist, kann nur durch Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Der Antrag auf Ausschließung ist durch den Vorstand zu stellen. Das Kuratorium soll vor der Beschlussfassung zu dem Antrag Stellung nehmen. Dem Mitglied ist innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag zu äußern.

Abschnitt II: Organe des Vereins

§ 10

Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
Die Mitgliederversammlung, das Kuratorium und der Vorstand.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes soll nicht Mitglied im Kuratorium sein und umgekehrt.
- (3) Bei Ablauf ihrer Amtszeit bleiben Organmitglieder außer im Fall der Beendigung des Amtes aus außerordentlichen Gründen solange im Amt, bis der jeweilige Nachfolger bestimmt ist.
- (4) Die Organmitglieder sind ehrenamtlich im Sinne des § 31 a BGB tätig. Sie beziehen für diese Tätigkeit keine Vergütung.

Mitgliederversammlung

§ 11

Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorsitzenden des Kuratoriums in jedem zweiten Jahr einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Kuratorium oder mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand es beantragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform und durch Veröffentlichung in "DieSparkassenZeitung" mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums festgesetzt. Eine Angelegenheit muss nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird und der Antrag mindestens eine Woche vor Abhaltung der Versammlung beim Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich eingereicht ist.

§ 12

Aufgaben

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
1. Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums, soweit sie nicht nach dieser Satzung von anderen Stellen benannt werden.
 2. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 3. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 4. Festlegung der Regelbeiträge.
 5. Stellungnahme zu den vom Kuratorium oder vom Vorstand unterbreiteten Fragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt zu dem Bericht des Kuratoriums über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes Stellung.

§ 13

Geschäftsgang

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Kuratoriums. Über den Hergang der Tagung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die ordnungsmäßig geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ausgenommen sind natürliche Personen; diese haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Durch einen Vertreter können jedoch höchstens drei Stimmen abgegeben werden.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Ausschluss eines Mitgliedes sowie über die Festlegung der zu leistenden Regelbeiträge erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten gefasst werden. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn auf diesen Punkt der Tagesordnung in der Ladung aufmerksam gemacht worden ist. Ein Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes kann nur gefasst werden, wenn dem betreffenden Mitglied der

Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden ist und die Voraussetzungen des § 9 Absatz 3 erfüllt sind.

- (5) Sind bei einem Beschluss über Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes oder die Auflösung des Vereins nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums über den Tagesordnungspunkt schriftlich die Stimmen der nicht anwesenden Mitglieder einholen. Das Stimmverfahren muss spätestens im Laufe von drei Wochen nach der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein; andernfalls ist das in der Versammlung erzielte Ergebnis maßgebend. Das Ergebnis der Abstimmung ist vom Vorstand sämtlichen Mitgliedern mitzuteilen.

Kuratorium

§ 14

Zusammensetzung

- (1) Das Kuratorium nimmt die Willensbildung der Mitglieder des Vereins wahr, soweit Aufgaben nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens sechs Mitglieder des Kuratoriums. Wählbar sind natürliche Personen ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglied des Vereins sind. Die Amtsdauer der Kuratoren beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Kuratoriumsmitglieder fort.
- (2) Kraft Amtes gehören dem Kuratorium die Rektoren oder Präsidenten derjenigen wissenschaftlichen Hochschulen und die Dekane der zuständigen Fakultäten oder Fachbereiche derjenigen wissenschaftlichen Hochschulen an, an denen Institute für Spar-, Giro- und Kreditwesen errichtet sind, sowie die wissenschaftlichen Leiter der Institute.
- (3) Das Kuratorium kann einen Ausschuss für die Eberle-Butschkau-Stiftung und einen Ausschuss "Arbeitskreis für Sparkassengeschichte" einsetzen. Es kann zur Erledigung der laufenden Aufgaben oder von bestimmten Sonderaufgaben weitere Ausschüsse und einen Wissenschaftlichen Beirat (§§ 19, 20) einsetzen. Den Ausschüssen und dem Wissenschaftlichen Beirat können auch Mitglieder angehören, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind. Das Kuratorium bestellt jeweils ein Mitglied der Ausschüsse und des Wissenschaftlichen Beirats zu deren Vorsitzenden. Sofern die Ausschussvorsitzenden und der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nicht Mitglieder des Kuratoriums sind, können sie mit beratender Stimme an den Kuratoriumssitzungen teilnehmen. Die Aufgaben der Kuratoriumsausschüsse und des Wissenschaftlichen Beirats werden in vom Kuratorium zu erlassenen Geschäftsordnungen geregelt (§ 15 Zi. 6).

§ 15

Aufgaben

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Die Bestellung und die Abberufung der wissenschaftlichen Leiter der Institute mit Zustimmung der zuständigen Fakultät/des zuständigen Fachbereichs.
2. Die Bestellung und die Abberufung des Vorstandes.
3. Die Bestellung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden.
4. Die Beratung, Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes.
5. Die Entlastung des Vorstandes.
6. Einsetzen sowohl der Kuratoriumsausschüsse als auch des Wissenschaftlichen Beirats sowie Bestellung und Abberufung der Ausschuss- bzw. des Beiratsvorsitzenden.
7. Stellungnahme bzw. Entscheidung zu den von den Kuratoriumsausschüssen oder vom Vorstand unterbreiteten Fragen.
8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Kuratorium.
9. Auflösung von Instituten.
10. Genehmigung des Haushaltsplanes des Vereins.
11. Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins.
12. Beschluss des Stellenplanes für die Institute.
13. Entscheidung über die Prüfung der Haushaltsführung des Vereins einschließlich der Bestellung des Wirtschaftsprüfers.

§ 16

Geschäftsgang

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen, höchstens zwei Stellvertreter.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Ladung durch den Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters anwesend sind.

Bei Beschlüssen, die ein Mitglied des Kuratoriums betreffen, hat das Mitglied kein Stimmrecht.

Stimmen können auch in Schriftform sowie fernmündlich oder im Wege der modernen Telekommunikation mit jeweils anschließender schriftlicher Bestätigung abgegeben werden.

Beschlüsse des Kuratoriums können auch schriftlich gefasst werden. Ein Beschluss kommt im schriftlichen Verfahren zustande, wenn sämtliche Kuratoren um die Abgabe ihrer Stimme gebeten worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen ihre Stimme abgegeben hat.

Vorstand

§ 17

Geschäftsgang

- (1) Der Vorstand und der Vorstandsvorsitzende werden vom Kuratorium bestellt und abberufen. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern (§ 26 BGB).
- (2) Der Vorstand wird alle vier Jahre vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragen.

§ 18

Aufgaben

Dem Vorstand obliegt:

1. Die Führung der Geschäfte des Vereins und dessen Vertretung im Rechtsverkehr (gemäß der vom Kuratorium zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand).
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins mit der Maßgabe, dass zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für den Verein die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und ausreichend ist.
3. Die Verwaltung des Vermögens des Vereins nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
4. Einstellung und Entlassung von Angestellten des Vereins mit Ausnahme des bei den Instituten tätigen Personals.
5. Zustimmung zu den Beschlüssen des Kuratoriumsausschusses für Aufgaben der Eberle-Butschkau-Stiftung über die Vergabe von Beihilfen und Stipendien sowie über sonstige Förderungsmaßnahmen.
6. Die Beschlussfassung zur Förderung von Forschungsprojekten.
7. Die Durchführung von Aufgaben nach dieser Satzung, insbesondere Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung.

Wissenschaftlicher Beirat

§ 19

Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Kuratorium bestellt und abberufen.

- (2) Der Vorsitzende des Vorstands ruft bei Bedarf Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats ein.

§ 20

Aufgaben

Dem wissenschaftlichen Beirat obliegt:

1. Die Beratung des Vorstands in allen Fragen der inhaltlichen und methodischen Bewertung von Förderanträgen für Forschungsprojekte.
2. Das Verfassen von Stellungnahmen zu Förderanträgen für Forschungsprojekte im Umlaufverfahren nach Entscheidung des Beiratsvorsitzenden, der einzelne oder mehrere Beiratsmitglieder beteiligt. Dabei können neben der üblichen Schriftform auch E-Mail und Telefon- oder Videokonferenzen eingesetzt werden. Deren Ergebnisse sind protokollarisch festzuhalten.
3. Die Einbringung von Expertise bei der Ausrichtung der wissenschaftlichen Förderschwerpunkte des Vereins.

Abschnitt III: Sonstige Bestimmungen

§ 21

Haftung

- (1) Der Verein haftet für Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten durch Handlungen oder durch pflichtwidriges Unterlassen zufügt, soweit der Schaden bei einer Tätigkeit eingetreten ist, die sich im Rahmen der dem Organ zugewiesenen Vereinsaufgaben bewegt (§ 31 BGB).
- (2) Die Haftung der in Absatz (1) angesprochenen Personen wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Im Übrigen wird auf § 31 a BGB verwiesen.

§ 22

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft zwecks Verwendung für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Geld-, Bank- und Börsenwesens, insbesondere des öffentlichen Kreditwesens.